

DENKMALSCHUTZ IM MARTIN-GROPIUS-BAU

1. Der Martin-Gropius-Bau mit seinen Räumlichkeiten ist ein geschütztes Baudenkmal. Deshalb obliegt dem Auftragnehmer bei Auf- und Abbauarbeiten oberste Sorgfaltspflicht, um eine übermäßige Abnutzung und eine Beschädigung der Wände und insbesondere der Böden zu vermeiden. Bei Transportarbeiten, insbesondere bei Schwertransporten, sind die Fußböden in den Ausstellungsräumen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Multiplex-Platten) zu schützen. Ansonsten sind die Böden mittels Hartfaserplatten (eine geringe Anzahl ist im Haus vorhanden) zu schützen.

Etwaige Schäden sind sofort dem Auftraggeber oder dessen Vertreter anzuzeigen. Vor Beginn der Arbeiten sind die Transportwege und Arbeiten mit der technischen Leitung des Auftraggebers abzustimmen.

2. Ein- und Umbauten an der historischen Substanz des Martin-Gropius-Bau sind grundsätzlich untersagt. Dies betrifft historische Wandsegmente, historische Decken, Fenster sowie Säulen und Geländer.

3. Jedweder durch unsachgemäßen Gebrauch entstandener Schaden muss von den Auftragnehmern beseitigt werden. Art und Weise der Schadensbehebung sind mit dem Auftraggeber abzusprechen. Aufgrund des engen Ausstellungszeitplans sind die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen. Nach erfolgloser Aufforderung durch den Auftraggeber zur angemessenen und ordnungsgemäßen Schadensbehebung ist der Auftraggeber berechtigt, die Schäden selbst zu beheben. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet.

4. Grundsätzlich sind nur solche Stoffe zu verwenden, die in die Kategorie umweltfreundlich einzustufen sind. Nicht bzw. biologisch schwer abbaubare Stoffe, wie lösungsmittelhaltige, dürfen nicht in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden. Bei verursachten Schäden infolge Nichtbeachtung des Umweltschutzgebotes werden die Kosten für deren Beseitigung, für deren Ersatz, dem Verursacher angelastet.

5. Die Verwendung von Bolzensetz- und Schussgeräten im Gebäude ist grundsätzlich untersagt.

6. Alle Arbeiten dürfen nur unter strengster Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen und der besonderen Anweisung zum vorbeugenden Verhalten beim Ausstellungsumbau und sonstigen Bauarbeiten durchgeführt werden (siehe hierzu die Brandschutzverordnung als gesonderte Anlage)

7. Für alle Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten ist eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers erforderlich. Diese ist fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Der Einsatz von Maschinen mit Verbrennungsmotoren innerhalb des Hauses ist nicht gestattet. Elektrowerkzeuge wie Sägen, Schleifgeräte u.ä. dürfen nur mit wirksamer Staubsaugevorrichtung verwendet werden. Durch Abgas-, Rauch- oder starke Staubentwicklung kann in der Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst und somit die Feuerwehr werden. Kosten für nachweislich durch Versäumnisse verursachte Fehlalarmierungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

8. Vor Arbeiten in Höhen über 4,00 m ist die Technische Leitung des Auftraggebers zu unterrichten. Grund ist die notwendige Abschaltung der Linienmelder der Brandmeldeanlagen.